

Uetikon am See, 13. Juli 2026

**Verfügung "Allgemeines Feuerverbot (inkl. Feuerwerksverbot)"
auf dem Gemeindegebiet Uetikon am See**

Ausgangslage

Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben per Freitag, 26. Juni 2026, für das gesamte Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wald und in Waldesnähe angeordnet. Gleichzeitig wurde die Gefahrensituation als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Der Entscheid, zusätzliche Massnahmen zu erlassen, ist den Gemeinden überlassen (§ 18 der Verordnung Ober den vorbeugenden Brandschutz [VB], LS 861.12).

Die Bewältigungsorganisation Waldbrand hat die Gemeinden in ihrer aktuellen Einschätzung dahingehend informiert, dass auch ausserhalb des Waldgebiets eine weit verbreitete Trockenheit bis zur höchsten Trockenheitsstufe herrscht. Die anhaltend hohen Temperaturen sowie die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge führen dazu, dass die Vegetation ausserhalb des Waldes zunehmend austrocknet. Besonders betroffen sind hochstehende Wesen, Getreidefelder sowie trockene Busch- und Heckenbestände.

Dabei gehört der Bezirk Meilen zu den von der Trockenheit besonders betroffenen Bezirken. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage spricht die Bewältigungsorganisation Waldbrand gegenüber den Gemeinden die Empfehlung aus, den Erlass eines generellen Feuerverbots für das gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.

Erwägungen

Gemäss den aktuellen Prognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Situation zu erwarten. Zusätzlich erhöht sich gemäss Bewältigungsorganisation Waldbrand das Risiko durch die bevorstehende Sommerferien mit teilweise reduzierten Personalbeständen bei den Feuerwehren sowie durch den bevorstehenden Nationalfeiertag mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Feuerwerk, welcher Feuerwehren über die Gemeindegrenzen hinaus binden könnte.

Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel. Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, sowie auf (privaten) Balkonen, Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes Ober die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde. Wer einen Brand verursacht wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Ressortvorsteherin Bevölkerung + Sicherheit verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Uetikon am See gilt ab Dienstag, 14. Juli 2026, ein allgemeines Feuerverbot. Verboten ist insbesondere:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch in Garten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen.
 - Das Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Das Anzünden von Fackeln.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Statthalterin des Bezirks Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Kantonspolizei Zürich
 - Polizei Region Meilen
 - Feuerwehr Männedorf-Uetikon, Stab
 - Revierförster
 - Feuerpolizei
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Infrastruktur
 - Zentrale Dienste (Publikation)

Gemeinde Uetikon am See

Andrea Molina

Ressortvorsteherin Bevölkerung + Sicherheit

